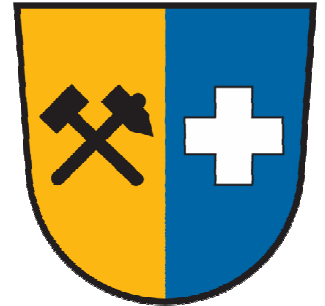


MITTEILUNGEN DER GEMEINDE GITSCHTAL



Weißbriach, 03.04.2013
www.gitschtal.gv.at

I N H A L T

Seniorenerholungswochen 2013.....	Seite 2
Information zur Gesetzesänderung „Rauchwarnmelder“.....	Seite 3
Einladung zur Aktion „SAUBERES GITSCHTAL“.....	Seite 5
Aktionsplan - Weißbriach	Seite 6
Aktionsplan – St. Lorenzen, Jadersdorf und Lassendorf	Seite 7
Altstoffsammelzentrum - Öffnungszeiten.....	Seite 8
Gesunde Gemeinde - Einladung zum Vortrag „Schau auf dich – brenn` nicht aus!“.....	Anhang

Seniorenerholungswochen 2013

Der Sozialhilfeverband Hermagor führt gemeinsam mit dem Amt der Kärntner Landesregierung auch im Jahr 2013 die Seniorenerholungswochen durch. Hierbei sollen vor allem Personen, welche finanziell selbst nicht in der Lage sind, sich einen Urlaub zu leisten, Berücksichtigung finden.

1. Urlaubsort

Gasthof Pension Torwirt, Sibylle Taumberger, 9473 Lavamünd 45

Die Unterbringung der Seniorinnen und Senioren erfolgt ausschließlich in Zweibettzimmern.

2. Urlaubstermin

Montag, 09. September 2013 bis 20. September 2013

3. Zu den Seniorenerholungswochen können nur Seniorinnen und Senioren einberufen werden, die sozial- und erholungsbedürftig sind, wobei

- a) **Frauen das 60. Lebensjahr und**
- b) **Männer das 65. Lebensjahr**

erreicht haben müssen.

4. In die Seniorenerholungswochen können nur Personen einbezogen werden, die keiner besonderen Betreuung und Pflege bedürfen. Es ist daher die Mitnahme von Begleitpersonen grundsätzlich nicht möglich.

5. Als sozialbedürftig gelten in diesem Jahr Seniorinnen und Senioren, deren monatliches Mindesteinkommen

- a) € 837,63 brutto für allein stehende Personen,
- b) € 1.255,89 brutto für Ehepaare und Lebensgemeinschaften und
- c) € 129,24 brutto für jede weitere Person

nicht überschreiten

Bei Interesse wird ersucht, sich bis spätestens 21.06.2013 in der Gemeinde Gitschtal (Fr. Beatrice Traar, Tel: 04286/ 212-14) unter Angabe des Namens, der Adresse, des Geburtsdatums und der genauen Höhe des monatlichen Einkommens, anzumelden.

Information zur Gesetzesänderung „Rauchwarnmelder“

Aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen ist innerhalb von Wohnungen in Aufenthaltsräumen - ausgenommen in Küchen - sowie in Gängen, über die Fluchtwege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens 1 Rauchwarnmelder zu installieren.

Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.

Was sind Rauchwarnmelder?

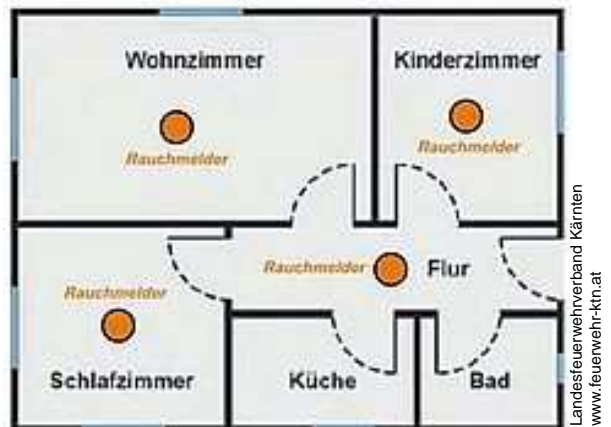
Rauchwarnmelder, umgangssprachlich auch Heimrauchmelder genannt, sind in der Regel batteriebetriebene, technische Geräte, die gefährbringenden Rauch erkennen und zur Alarmierung von anwesenden Personen ein deutliches, lautes Alarmierungssignal aussenden.

Wo müssen die Rauchwarnmelder installiert werden?

Laut Gesetz müssen diese nur innerhalb von Wohnungen und hier nur in den Aufenthaltsräumen sowie entlang der Fluchtwege (Gänge, Vorräume) installiert werden.

Als Aufenthaltsräume gelten Räume, in welchen sich Personen längere Zeit aufhalten, das sind insbesondere Schlaf- und Wohnräume. Abstellräume und Sanitärräume zählen nicht dazu. Obwohl die Küche als Aufenthaltsraum gilt, wurde diese vom Gesetzgeber aufgrund der vorhersehbaren, hohen Wahrscheinlichkeit von Fehlauflösungen durch Kochtätigkeiten vom Installationsumfang ausgenommen.

Steht z. B. die Küche in offener Verbindung mit dem Wohnraum, ist der Rauchwarnmelder möglichst weit entfernt von der Kochstelle im Wohnbereich zu installieren.



Warum muss man in der Küche keinen Rauchwarnmelder installieren?

Aufgrund der vorhersehbaren, hohen Wahrscheinlichkeit von Fehlauflösungen durch Kochtätigkeiten wurden Küchen vom Gesetzgeber vom Installationsumfang ausgenommen.

Es können jedoch auf freiwilliger Basis spezielle Wärmemelder, welche nicht auf Rauch, sondern auf die Brandwärme reagieren, installiert werden.

Was gilt als Wohnung?

Als Wohnung im Sinne des Gesetzes gelten auch Ein- und Mehrfamilienhäuser, Eigentumswohnungen, Ferienwohnungen, Villen und sonstige abgeschlossene Einheiten für Wohnzwecke. *In Stiegenhäusern von Mehrparteienhäusern besteht keine Verpflichtung zur Installation von Rauchwarnmeldern.*

Bis wann muss ich die Rauchwarnmelder installieren?

Ab 1. Oktober 2012 gilt für neu zu errichtende Wohnbauten die Verpflichtung zur Installation der Rauchwarnmelder. Aufgrund des Gesetzes sind in **allen bestehenden Wohnungen in Kärnten bis 1. Juli 2013** die Rauchwarnmelder im Umfang des Gesetzes nach zu installieren.

Wie müssen die Rauchwarnmelder installiert werden?

Bei der Installation der Rauchwarnmelder sind die Gebrauchs- und Montageanweisungen des Herstellers einzuhalten. Insbesondere sind Rauchwarnmelder an die Decke und in der Regel mittig im Raum zu installieren.

Wer muss die Rauchmelder installieren?

Die Verpflichtung zur Installation von Rauchwarnmeldern ist eine Vorschreibung der Kärntner Bauvorschriften. Somit trifft die Installationspflicht den Bauwerber, also den Adressat des Baubescheides oder dessen Rechtsnachfolger.

Im Allgemeinen ist dies der Gebäudeeigentümer und nicht der Mieter bzw. Nutzungsberechtigte einer Wohnung.

Wartung – Funktionstest

In den Montageanleitungen für die Rauchwarnmelder sind, abhängig vom jeweiligen Produkt, Angaben über die Montage, Wartung und die durchzuführenden Funktionstests enthalten.

Rauchwarnmelder müssen regelmäßig auf Ihre Funktion durch Betätigung des Testknopfes überprüft werden, wobei die Testintervalle abhängig vom jeweiligen Produkt sind (von einmal wöchentlich bis einmal jährlich). Ebenfalls muss die Batterie nach den Angaben der Betriebsanleitung ersetzt werden, jedenfalls dann, wenn der Rauchwarnmelder durch einen Signalton den notwendigen Batteriewechsel anzeigt. Der Rauchwarnmelder funktioniert auch dann noch 30 Tage.

Sonderfunktion

Wenn Täuschungsgrößen vorhersehbar sind (z.B. beim Einheizen von Kachelöfen, bei der Verwendung von Weihrauch, etc.) sollten Rauchwarnmelder verwendet werden, welche über eine sogenannte "Stummschaltung" verfügen.

Nach Betätigung einer Taste reagiert der Melder für einen Zeitraum vom ca. 5 bis 20 Minuten (je nach Hersteller) nicht auf Täuschungsgrößen (Rauch, Wasserdampf).

Nach dem Ablauf der Zeitspanne aktiviert sich der Melder wieder automatisch und geht in den Normalbetrieb über.

Was ist beim Kauf eines Rauchwarnmelders zu beachten?

- geprüfte Produkte: Rauchwarnmelder müssen der ÖNORM EN 14604 entsprechen
- lange Lebensdauer (bis zu 10 Jahre)
- lange Batterielebensdauer (3 bis 10 Jahre)
- einfache Montage
- einfache Bedienung des Prüfknopfes
- Rauchwarnmelder müssen regelmäßig auf ihre Funktion überprüft werden. Die Prüfintervalle sind in der Gebrauchsanleitung angeführt. Achten Sie darauf, dass die Prüfung nur einmal jährlich notwendig ist.

Gesetzliche Grundlage:

Das Landesgesetz (LGBL.Nr.80/2012) hinsichtlich der verpflichtenden Montage von Rauchwarnmeldern kann im Internet abgerufen werden.

Erstellt nach bestem Wissen und Gewissen, auf Basis der derzeit gültigen Gesetze mit Stand September 2012. Haftungen jeglicher Art aufgrund unrichtiger Angaben sind ausgeschlossen. Auszug aus der Homepage des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes – Brandschutzverhütung.

Einladung zur Aktion

„SAUBERES GITSCHTAL“

am **Samstag, den 20. April 2013**

um **09.00 Uhr**



Es liegt im Interesse aller - unsere Landschaft, im besonderen Wanderwege, Bachläufe usw. vom Müll freizuhalten.

Die für die Ortschaft bzw. Ortsteil verantwortliche Person, sowie die Treffpunkte können Sie dem beiliegenden Aktionsplan entnehmen. Am bezeichneten Treffpunkt werden Müllsäcke ausgegeben.

Die Müllsäcke stellen Sie bitte nach der Aktion neben die befahrbaren Wege. Diese werden dann am darauf folgenden Montag vom Außendienst der Gemeinde Gitschtal abgeholt wird.



*... helfen Sie mit, unsere
Umwelt SAUBER zu halten!*

Aktionsplan - Weißbriach

<u>Ortsteil</u>	<u>Aktionsbereich der Flurreinigung</u>	<u>verantwortliche Personen</u>
Dorf	Schwarzenbach (ab Einmündung in die Gössering bis zur Grabenmühle)	Martin Rauter
Umgebung	Bazorbach (vom Haus „Pfabian“ bis in den Bazor)	Christian Müller
	Kirchenrauthbach und „Einschicht Wanderweg“	Jörg Memmer
Treffpunkt: Memmer Brücke 09.00 Uhr		

<u>Ortsteil</u>	<u>Aktionsbereich der Flurreinigung</u>	<u>verantwortliche Personen</u>
Tratten	Gösseringbach, (ab der „Hutmannbrücke“ bis zur Stoffelbauerbrücke)	Hermann Brandtner
Umgebung	Bereich „Waldcafe“ – Evangelische Kirche	Martin Berger
	Bereich Stoffelbauerweg	Esther Altersberger
		Ewald Wastian
Treffpunkt: Gasthof „Löffele“ (Vorplatz) 09.00 Uhr		

<u>Ortsteil</u>	<u>Aktionsbereich der Flurreinigung</u>	<u>verantwortliche Personen</u>
Gritschia	Gösseringbach	Herwig Buchacher
Umgebung	(nach "Hutmannbrücke" bis Mocnikbach, Linische, Pflanzgarten und Umgebung)	Thomas Hauser
Treffpunkt: Gästehaus „Egger“ 09.00 Uhr		

<u>Ortsteil</u>	<u>Aktionsbereich der Flurreinigung</u>	<u>verantwortliche Personen</u>
Lipatte	Messernbach (ab der Einbiegung in die Gössering in Richtung Kreuzberg)	Manuel Santner
Umgebung	Schwimmbadbereich	Christine Enzi
Treffpunkt: Schwimmbadeingang 09.00 Uhr		

Der Schwimmbadbereich wird unter der Woche (vom 15.04. bis 19.04.2013) ab 18.00 Uhr gereinigt. Ansprechpartnerin ist hier Fr. GR Christine Enzi.

Aktionsplan

St.Lorenzen/G., Jadersdorf, Lassendorf

<u>Ortsteil</u>	<u>Aktionsbereich der Flurreinigung</u>	<u>verantwortliche Personen</u>
St.Lorenzen/G.	Bistritzbach (ab Einmündung in die Gössering bis in den Oberlauf)	Gunther Kalt Erwin Dossi
Umgebung	Gössering (ab der „Stoffelbauerbrücke“ bis zur Einmündung des Paludnigbaches)	Josef Lackner Josef Kilzer
Treffpunkt: ehem. Gasthof „Jonka“ (Vorplatz) 09.00 Uhr		

<u>Ortsteil</u>	<u>Aktionsbereich der Flurreinigung</u>	<u>verantwortliche Personen</u>
Jadersdorf	Weißbach, Steinachbach, Waidachbachl	Franz Moritz Roland Seppela
Umgebung	Gössering (ab der Einmündung des Paludnigbaches bis zur KG-Grenze)	Hans Holzfeind
Treffpunkt: Haus „Tiefnig“ (Vorplatz) 09.00 Uhr		

<u>Ortsteil</u>	<u>Aktionsbereich der Flurreinigung</u>	<u>verantwortliche Personen</u>
Lassendorf	Deberbach, Baierbach und Paludnigbach (jeweils bis zur Gössering)	Astrid Gucher Karl Dej
Umgebung	Güterweg (Schattseite)	
Treffpunkt: Löschbehälter 09.00 Uhr		

Informationen zum Altstoffsammelzentrum

1. Öffnungszeiten des Altstoffsammelzentrums

**Am Samstag, den 13. April 2013
ist das Altstoffsammelzentrum
von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.**

KALENDERWOCHE	DATUM	UHRZEIT
16	Dienstag, 16.04.2013	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr
17	Dienstag, 23.04.2013	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr
18	Dienstag, 30.04.2013	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr
19	Dienstag, 07.05.2013	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr
20	Dienstag, 14.05.2013	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr
21	Dienstag, 21.05.2013	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Weitere Öffnungszeiten: jeden Dienstag vom 16.00 bis 17.00 Uhr

2. Was kann im Altstoffsammelzentrum entsorgt werden

Sperrmüll	wie z.B.: Matratzen, Teppiche, alte Sportgeräte, WC-Muscheln,
Altholz	wie z.B.: Holzteile, Fensterrahmen, Holzmöbel, Betten aus Holz, Spanplatten, etc.
Alteisen	wie z.B.: Gegenstände aus Eisen, Kupfer, Blei, Zinn, Messing, Maschinenteile, Drahtgeflechte, Rohre, Armaturen, Dachrinnen, Boiler
Bauschutt	wie z.B.: Beton, Ziegel, Fliesen, ausgehärteter Zement
Textilien und Schuhe	wie z.B.: Bett- und Tischwäsche, Decken
Problemstoffe (aus Haushalten)	wie z.B.: Farbhältige Abfälle, Lacke, Spraydosen, Reinigungs- u. Pflegemittel, Kosmetika, Holzschutzmittel, Polituren
Altmetall	wie z.B.: Metall Dosen
Altglas	wie z.B.: Weiß- und Buntglas
Altpapier	wie z.B.: Zeitungen, Illustrierte

3. Informationen zur Müllanlieferung

- Bringen Sie **keinen Kleinmüll**, sondern nur jene Abfälle, die auf Grund ihrer Größe und Sperrigkeit **nicht** in die Mülltonne passen.
- Trennen Sie bereits zu Hause das Alteisen von Holz-, Plastik- oder Gewebeteilen
- Bauschutt bis max. 3 m³, ohne Holz-, Pappe-, Plastik-, Metallabfälle
- Textilien, Kleidung aller Art und Schuhe (nur paarweise und zusammengebunden) und in sauberem Zustand, bitte keine Lumpen und Stoffreste abgeben.
- Kartonagen sind ausschließlich im Altstoffsammelzentrum abzugeben. Es wird ersucht, diese nicht in die Altpapiercontainer zu werfen.
- Die Abgabe von Sperrmüll bzw. Altstoffe werden in haushaltsüblichen Mengen angenommen.

Sie sind bei der Abgabe bar zu bezahlen.

Es ist darauf zu achten, dass keine schweren Metallteile, kein Bauschutt und keine Problemstoffe beim Sperrmüll mit angeliefert werden. Genannte Altstoffe sind separat und sortiert anzuliefern.

Die für das ASZ verantwortlichen Bediensteten wurden angewiesen, Anlieferungen von nicht sortierten Altstoffen zurückzuweisen.

Bei größeren Anlieferungen sind 2 Helfer zum Abladen bereitzustellen. Dadurch wird gewährleistet, dass bei der Abgabe im Altstoffsammelzentrum die Zuordnung zu den Mulden bzw. Containern rascher vor sich geht.

5. Entsorgung – Altfahrzeuge

Bei der Entsorgung von Altfahrzeugen wird ersucht, die dazugehörigen Papiere wie Typenschein und Zulassungsschein der Gemeinde Gitschtal zu übergeben.

EINLADUNG ***zum Vortrag***

„Schau auf dich – brenn‘ nicht aus“

Wann: Mittwoch, 17. April 2013 um 19.00 Uhr

Wo: Sitzungssaal der Gemeinde Gitschtal

Referentin: Fr. MMag. Dr. Jasmin Sadeghian
(Gesundheitsland Kärnten)

Eintritt: Freiwillige Spende

Im Zuge dieses Vortrags erfahren Sie Grundlegendes zum Thema „Stress“ und „Burnout“. Darüber hinaus werden Strategien vermittelt, wie Sie Ihre persönliche Lebens-Balance aufrecht erhalten, bzw. wieder erlangen können.

Wir freuen uns auf Ihre rege Teilnahme!

